

## Bundesgerichtshof: **Gegenseitige Rücksichtnahme gilt auch beim Rauchen auf dem Balkon**

Am 16. Januar 2015 verkündete der Bundesgerichtshof seine Entscheidung zum Fall "Rauchen auf dem Balkon". Sie fiel so aus, wie sie sich die NID, die den Rechtsschutz übernommen hatte, im Wesentlichen gewünscht hatte.

Der BGH sprach erstens dem nichtrauchenden Mieter einen Unterlassungs-/ Abwehranspruch gegenüber dem Tabakrauch eines anderen Mieters für den Fall einer nicht unwesentlichen Beeinträchtigung zu. Es setzte zudem den Tabakrauch mit Störungen durch Lärm, Gerüche und Ruß gleich.

Wenn eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, ist bei kollidierenden Grundrechten "das Maß des zulässigen Gebrauchs und der hinzunehmenden Beeinträchtigung nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme zu bestimmen". Die Bestimmung der konkreten Zeiträume hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Hierfür bietet sich ein Zeitmodell an.

Da der BGH selbst keine Tatsachenfeststellung vornimmt und die Gerichte in den Vorinstanzen dies versäumt hatten, verwies der BGH den Fall an das Landgericht Potsdam zurück. Dieses hatte zuvor einen Abwehranspruch verneint und muss nun nach den Vorgaben des BGH entscheiden.

Damit ist das Ende eines Prozesses abzusehen, der im Frühjahr 2013 mit der Einreichung der Klageschrift begonnen hatte. Während das Amtsgericht Rathenow im Tabakqualm von täglich mindestens 12 Zigaretten – willkürlich – weder eine wesentliche Belästigung noch eine gesundheitliche Beeinträchtigung erkennen konnte (besser: wollte), sprach das Landgericht Potsdam dem nichtrauchenden Ehepaar sogar den Anspruch auf Schutz vor dem Tabakqualm vom Nachbarbalkon ab. Es ist erfreulich, dass der Bundesgerichtshof dieser absurden Rechtsprechung nun einen Riegel vorge-schoben hat. ▶

Der BGH hat unterschieden zwischen Beeinträchtigungen im Sinne von Belästigungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Bei Belästigungen kommt es auf die Wesentlichkeit an. Ist diese gegeben, besteht ein Unterlassungsanspruch nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme. Drohen hingegen Gefahren für die Gesundheit, kommt ein Abwehranspruch in Betracht. Bei Redaktionsschluss lag noch keine Urteilsbegründung vor. In der **Pressemitteilung des BGH** vom 16. Januar 2015 heißt es dazu:

*"Immissionen, die die Gefahr gesundheitlicher Schäden begründen, sind grundsätzlich als eine wesentliche und damit nicht zu duldenende Beeinträchtigung anzusehen. Bei der Einschätzung der Gefährlichkeit der Einwirkungen durch aufsteigenden Tabakrauch ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Freien geraucht wird. Insoweit kommt den Nichtraucherchutzgesetzen des Bundes und der Länder, die das Rauchen im Freien grundsätzlich nicht verbieten, eine Indizwirkung dahingehend zu, dass mit dem Rauchen auf dem Balkon keine konkreten Gefahren für die Gesundheit anderer einhergehen. Nur wenn es dem Mieter gelingt, diese Annahme zu erschüttern, indem er nachweist, dass im konkreten Fall der fundierte Verdacht einer Gesundheitsbeeinträchtigung besteht, wird eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegen und deshalb eine Gebrauchsregelung getroffen werden müssen."*

Geht man von den wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Schadstoffgemisch Tabakrauch aus, muss man zwangsläufig zu dem Schluss kommen, dass Tabakrauch nicht nur eine Ge-

ruchsbelästigung darstellt, sondern selbst bei geringeren Tabakrauchkonzentrationen eine Gesundheitsbeeinträchtigung.

Tabakrauch besteht aus rund 4800 verschiedenen Substanzen, die überwiegend erst beim Verbrennen des Tabaks entstehen. Mindestens 250 von ihnen sind giftig oder krebserzeugend (karzinogen/kanzerogen) bzw. krebsfördernd. Nach den Kriterien der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist Tabakrauch in die Kategorie 1 (weil krebserzeugend und entwicklungsschädigend) und Kategorie 3 (weil mutagen) einzuordnen.

Karzinogene sind Substanzen, Organismen oder Strahlungen, die Krebs erzeugen oder die Krebs fördern können. **Für Karzinogene gilt das Minimierungsgebot.**

**§ 7 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV):** "Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, hat er sie auf ein Minimum zu reduzieren."

**§ 10 Abs. 1 GefStoffV:** "Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert nach § 20 Absatz 4 bekannt gegeben worden ist, hat der Arbeitgeber ein geeignetes, risikobezogenes Maßnahmenkonzept anzuwenden, um das Minimierungsgebot nach § 7 Absatz 4 umzusetzen."

Dabei ist laut Deutschem Krebsforschungszentrum aber zu beachten: *"Tabakrauch ist kein Gefahrstoff ▶*

*entsprechend der Gefahrstoffverordnung. Arbeitsplatzgrenzwerte gelten nur für Expositionen, die bei wirtschaftlich unverzichtbaren Prozessen auftreten und nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind. (Beispiel: Benzol-freisetzung bei der Koksherstellung). Entsprechend ihrer Gefährlichkeit unterliegen solche Gefahrstoffe strengen Auflagen, z.B. der, dass sie, mit welchen wirtschaftlich noch vertretbaren Mitteln immer, abzusenken oder durch weniger gefährliche Alternativen zu ersetzen sind."*

Die Gefährdung durch Tabakrauch ist einfach zu beseitigen: durch ein Rauchverbot.

Die Studie von Martin H. Junker, Brigitta Danuser, Christian Monn und Theodor Koller vom Institut für Hygiene und Arbeitsphysiologie an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich brachte als Ergebnis: **"Um den Tabakrauch einer Zigarette so zu verdünnen, dass er keine Reizungen mehr verursacht, sind 3.000 Kubikmeter Frischluft erforderlich. Damit der Tabakrauch einer Zigarette nicht mehr wahrnehmbar ist, sind 19.000 Kubikmeter Frischluft zur Verdünnung erforderlich."**

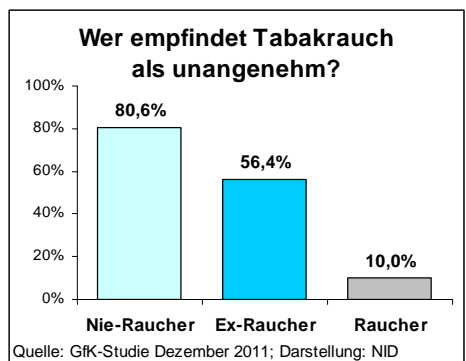
Dass Tabakrauch sich nicht sofort nach der Erzeugung auflöst, sondern längere Zeit in deutlich wahrnehmbarer Konzentration zur Belastung für alle Menschen wird, die die Schwaden einatmen müssen, ist offensichtlich.

Am 3. Dezember 1997 fällte der 2. Strafsenat des BGH unter Aktenzeichen 2 StR 397/97 ein Urteil wegen Freisetzens ionisierender Strahlen und

anderema. In der Urteilsbegründung heißt es auf Seite 16:

*"Eine Gesundheitsschädigung im Sinne von § 223 StGB ist in jedem Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen des Menschen nachteilig abweichenden Zustandes zu sehen, also in einem, wenn auch nur vorübergehenden, Herbeiführen einer pathologischen Verfassung, wobei die Beeinträchtigung nicht von Dauer zu sein braucht, sie muss aber andererseits auch über lediglich unerhebliche Beeinträchtigungen hinausgehen."*

70,9% der Bundesbürger empfinden Tabakrauch als unangenehm. Die Aufschlüsselung der Antworten nach der Nähe zum Rauchen zeigt jedoch, dass bei der Bewertung nicht auf das "Empfinden eines verständigen durchschnittlichen Menschen" abgestellt werden kann. Nie-Raucher empfinden gänzlich anders als Raucher und auch noch deutlich anders als Ex-Raucher.



Geruchsstoffe machen jedoch nur einen kleinen Teil des Tabakrauchs aus. Weitaus größer ist der Anteil der Giftstoffe, die die Gesundheit der Menschen, die sie einatmen, beeinträchtigen.

## Rauchen auf Balkon stark eingeschränkt

Vor dem Amtsgericht Bad Kissingen haben die klagende Nichtraucherin, Mitglied der NID, und die beklagten Raucher am 2. März 2015 einen Vergleich geschlossen. Dieser beinhaltet unter anderem,

- dass die rauchenden Nachbarn sich verpflichten, nicht in ihrer Wohnung zu rauchen,
- dass die rauchenden Nachbarn auf dem Balkon nur von 7 bis 8 Uhr, 11 bis 12 Uhr, 13 bis 14 Uhr, 18:30 bis 19:30 Uhr und 21:45 bis 22:45 Uhr rauchen dürfen,
- dass die rauchenden Nachbarn ganztägig an bestimmten Stellen im Garten rauchen dürfen und dabei die Treppenhaustüren und -fenster

geschlossen bleiben sollen,

- dass auf dem Balkon geschlossene Aschenbecher zu verwenden sind,
- dass die rauchenden Nachbarn verpflichtet sind, Haustür und Gangfenster bei Beginn eines Rauch- oder Grillvorhabens zu schließen.

"Für den Fall jeglicher Zuwiderhandlung gegen die im Vergleich festgesetzten Unterlassungsverpflichtungen wird für jeden Fall des Verstoßes ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000 € und für den Fall, dass dies nicht begetrieben werden kann, Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten angedroht."

*Protokoll vom 2. März 2015,  
Aktenzeichen 22 C 140/14*

## Urteil zur (un)echten geschlossenen Gesellschaft

Der Gastwirt eines kleinen Lokals im Landkreis Fürstentfeldbruck hatte seinen Gästen am Abend des 5. Februars 2014 das Rauchen im Gastraum gestattet, woraufhin das Landratsamt ein Zwangsgeld über 500 Euro verhängte. Dagegen zog der 52-jährige Wirt vor das Verwaltungsgericht München. Er argumentierte, dass in seiner Gaststätte nur in geschlossener Gesellschaft geraucht worden sei. Die Gäste hätten nämlich erst zur Zigarette gegriffen, nachdem einer von ihnen das Lokal kurzerhand für eine geschlossene Gesellschaft angemietet hatte. Zuvor hatten sich die Gäste zwar auch Tabakwaren in den Mund gesteckt, jedoch ohne diese anzuzünden.

In der mündlichen Verhandlung am 18. Februar hatte der Vorsitzende Richter

bereits Zweifel daran geäußert, dass es sich bei dem Arrangement um eine "echte geschlossene Gesellschaft" gehandelt habe. Denn zunächst hatten sich neben einer Gruppe von acht bis zehn Stammgästen noch zwei weitere Gäste im Lokal befunden. Da diese ihr Einverständnis für eine geschlossene Gesellschaft, in der geraucht werden sollte, nicht geben wollten, bat der Wirt sie, das Lokal zu verlassen. Danach habe er die Tür verschlossen und ein Schild mit der Aufschrift "geschlossene Gesellschaft" angebracht. Eine Voranmeldung oder gar eine schriftliche Teilnehmerliste hatte der Gastwirt von den Stammgästen nicht. All dies spreche gegen eine echte geschlossene Gesellschaft. Das Verwaltungsgericht wies deshalb die Klage ab (Az M18K14.1019). *Süddeutsche Zeitung, 19.2.15*

## BayVGH: Rauchverbot bei Vereinstreffen rechtens

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof wies am 19. Februar 2015 unter Aktenzeichen Vf. 76-VI-14 die Verfassungsbeschwerde eines Vereins, der gemäß § 2 Satz 1 seiner Satzung den ausschließlichen Zweck verfolgt, für die Vereinsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geschlossene Gesellschaften mit Raucherlaubnis zu organisieren, ab.

Auf sein Auskunftersuchen hatte die Stadt Nürnberg dem Verein mitgeteilt, dass ein beliebig oft wiederholbares reines Stattfinden einer vereinsinternen Zusammenkunft keine ausreichende Grundlage für eine echte geschlossene Gesellschaft im Sinn des (bayerischen) Gesundheitsschutzgesetzes biete; das Rauchverbot in Gaststätten finde Anwendung. Daraufhin begehrte der Verein beim Verwaltungsgericht Ansbach die Feststellung, dass bei einer vereinsinternen Zusammenkunft seiner Mitglieder in einer Gaststätte in Nürnberg zum Zweck des gemeinschaftlichen Rauchens, zu der nur volljährige Mitglieder des Vereins Zutritt hätten, kein Rauchverbot im Sinn des Art. 3 GSG gelte.

Das Verwaltungsgericht Ansbach wies die Klage am 4. Februar 2014 ab. Reine vereinsinterne Zusammenkünfte der Mitglieder des Beschwerdeführers stellen, selbst mit Zugangskontrolle, keine echte geschlossene Gesellschaft dar. Aufgrund der offenen Mitgliederstruktur von Vereinen ließen Treffen ihrer Mitglieder den Öffentlichkeitsbezug für Gaststätten nicht entfallen; zudem stellten diese Zusammenkünfte zum Zweck des gemeinschaftlichen Rauchens keinen genügenden Anlass für eine echte geschlossene Gesellschaft dar. Feierlichkeiten im Familien- und Freundeskreis seien schutzwürdiger als Vereinsveranstaltungen.

Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 23. Juni 2014 ab. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts seien nicht gegeben. Insbesondere stehe dieses im Einklang mit den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs zur Geltung des Rauchverbots in Gaststätten für Rauchervereine.

Der BayVGH urteilte, dass weder eine Verletzung der Vereinigungsfreiheit noch der Versammlungsfreiheit ersichtlich sei. Ein Verein, der wie jedermann nach außen hin tätig wird und damit den allgemeinen Vorschriften unterliegt, kann sich daher insoweit nicht auf Art. 114 BV (Vereinigungsfreiheit) berufen; der Grundrechtsschutz richtet sich in diesem Fall allein nach den materiellen Individualgrundrechten. Unterhaltende und gesellige Veranstaltungen oder sonstige Vergnügungen sind ebenso wenig als Versammlungen (Art. 113 BV) zu qualifizieren wie Veranstaltungen, die der bloßen Zurschaustellung eines Lebensgefühls dienen. Es sei nicht erkennbar, dass das gemeinschaftliche Rauchen der Vereinsmitglieder darauf abziele, die öffentliche Meinung zu beeinflussen.

Die Entscheidung kann unter [www.bayern.verfassungsgerichtshof.de](http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de) eingesehen werden.

## Mit brennender Zigarette einschlafen kann zur fahrlässigen Brandstiftung werden

Vier Tage vor Heiligabend 2013 brach in der Wohnung von Barbara B. und ihrem Lebensgefährten Hans Z. in Oberschleißheim bei München ein Feuer aus. Gegen 11 Uhr loderten die Flammen hinter dem Sofa empor, auf dem die 70-jährige Rentnerin während einer Pause von der Hausarbeit eingeschlafen war. Ein junger Schreinerlehrling, der den aus einem Fenster dringenden Rauch von der Straße aus gesehen hatte, brach beherzt die Wohnungstür auf und holte die Frau, die bereits Verbrennungen an der Hand und eine Rauchvergiftung erlitten hatte, ins Freie.

Barbara B. und Ihr Freund mussten nach dem Brand mangels Alternativen in ein nur acht Quadratmeter großes Gartenhaus im Nachbarort Feldmoching ziehen, wo sie ohne Heizung und Wasseranschluss monatelang blieben. Ihre Versicherung wollte den Schaden in ihrer Mietwohnung in Höhe von rund 50.000 Euro nicht übernehmen und auch keine Hotelkosten zahlen, weil die Frau fahrlässig gehandelt habe.

Auch der Staatsanwaltschaft stufte den Fall, gestützt auf einen Sachverständigen und einen Brandfahnder der Polizei, als fahrlässige Brandstiftung ein und sandte der Rentnerin einen Strafbefehl über 1.200 Euro, gegen den sie Widerspruch einlegte.

Vor dem Amtsgericht München beharrt Barbara B. auf ihrer Unschuld, glaubt an einen technischen Defekt. Ein Test habe ergeben, dass eine Zigarette das Sofa gar nicht in Brand setzen könne.

Sie geht davon aus, dass ein Kurzschluss an der Adventsbeleuchtung die Wohnung in Brand gesetzt hat. Ihr letztes Wort: „Ich war's nicht.“

Den Richter konnte sie damit allerdings nicht überzeugen. Allerdings fiel das Urteil recht milde aus. Der Amtsrichter verhängt lediglich eine Verwarnung. Nur wenn sie noch einmal straffällig wird, sind 450 Euro Geldstrafe fällig. Ein sehr mildes Urteil. Barbara B. ist schließlich gestraft genug. Die komplette Wohnungseinrichtung wurde ein Raub der Flammen.

### Rückforderung der Schadenssumme

Zwar wohnen Barbara B. und Hans Z. inzwischen wieder in ihrer alten, renovierten Wohnung. Die Gebäudeversicherung des Eigentümers ist bei der Schadensregulierung eingesprungen. Doch im Fall einer Verurteilung kann die Versicherung das Geld zurückfordern. Deshalb wollte Barbara B. einen Freispruch erreichen. Ihr Anwalt lehnte das Angebot der Staatsanwaltschaft, den Prozess gegen eine Geldauflage einzustellen, ab. Der Amtsrichter sah den Vorschlag der Staatsanwaltschaft als vernünftige Lösung an. Weil die Rentnerin jedoch keinerlei schuldhaftes Verhalten anerkennen wollte, musste er ein Urteil fällen,

*Süddeutsche Zeitung, 30.1.15*



## Änderung der Arbeitsstättenverordnung auf Eis gelegt

Nach längerem Ringen stoppte das Kanzleramt die Änderung der Arbeitsstättenverordnung. Damit setzten sich die Kritiker durch, die den Katalog mit Regelungen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten als zu detailreich und bürokratisch bezeichnet hatten.

Die NID ist nicht traurig darüber, denn die vom Arbeitsministerium vorgeschlagene Verbesserung des Nichtraucherschutzes-Paragrafen 5 bestand aus Worthülsen ohne Inhalt. Nachdem die vom Bundesrats-Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene echte Verbesserung im Bundesrats-Plenum keine Mehrheit gefunden hat, gibt es auch keinen Grund, das vorläufige Scheitern der Ministeriumsvorlage für

ein Unglück zu halten. Vielmehr muss es jetzt darum gehen, die Formulierung des Bundesratsausschusses (oder eine noch bessere) in die über kurz oder lang anstehende Änderung der Arbeitsstättenverordnung hineinzubringen. § 5 Absatz 2 ArbStättV würde dann lauten:

*(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsräumen technische oder organisatorische Maßnahmen nach Absatz 1 zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten zu treffen.*

Siehe dazu auch den Bericht im Nicht-raucher-Info Nr. 97, Seite 7-8)

## TTIP – Investitionsschutz für die Tabakmultis?

Abkommen zwischen Staaten dienen in der Regel dazu, gemeinsame Interessen vertraglich zu fixieren, um Unsicherheiten zu beseitigen und eine Grundlage für bessere künftige Beziehungen zu schaffen. Auch Freihandelsabkommen wie TTIP und CETA sind grundsätzlich nicht verdammenswert, wenn sie den Interessen beider Partner dienen. Schließlich geht es darum, Handelshemmnisse wie Zölle und unterschiedliche Standards zum beiderseitigen Nutzen zu beseitigen. Entscheidend ist, was in einem Vertrag verankert werden soll und wird.

Bei TTIP (EU/USA) und CETA (EU/Kanada) ist zu befürchten, dass großen weltweit tätigen Konzernen Hebel in die Hand gegeben werden, mit denen die Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten

nicht nur beeinflusst, sondern sogar bestimmt werden kann. Die Klagen des Tabakmultis Philip Morris (Marlboro) gegen Gesetze zur Eindämmung des Rauchens in Uruguay und Australien zeigen, dass die Gefahr real ist.

Einfallstor ist der Investorenschutz. Verhandelt werden soll nicht vor einem ordentlichen Gericht, sondern vor einem privaten Schiedsgericht. Prof. Siegfried Broß, von 1999 bis 2010 Richter am Bundesverfassungsgericht, hält diese Klauseln für verfassungswidrig. Wenn ausländische Firmen gegen eine Regierung vor privaten Schiedsgerichten klagen dürften, bedeute dies, "dass der jeweils betroffene Vertragsstaat insoweit seine Souveränität und Gestaltungsmacht im Völkerrechtsverkehr aufgibt". ▶

## CETA-Übersetzung

Die Bundestagsfraktion *Die Linke* hat einige wichtige Kapitel des CETA-Abkommens vom 1. August 2014 über den Sprachendienst des Deutschen Bundestages als Arbeitsübersetzung anfertigen lassen und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt: <http://linksfraktion.de/ttip-stoppen/>. Schon allein die Kapitel 10 (Investitionen), 15 (Finanzdienstleistungen), 24 (Handel und Arbeitsmarkt), 25 (Handel und Umwelt) und 26 (Regulatorische Zusammenarbeit) umfassen 86 Seiten!

Von den 35 Seiten, die den Investitionen gelten, gelten drei dem Investitionsschutz. Man muss kein Sprachsachverständiger sein, um zu erkennen, dass einige Formulierungen sehr schwammig gehalten sind und deshalb auslegungsbedürftig sind.

Wenn ein US-Tabakmulti in einem EU-Mitgliedstaat eine Zigarettenfabrik aufbaut in der Erwartung, dass das Parlament keine Gesetze beschließt, die den Tabakkonsum mindern können (z.B. die Einführung einer Zigarettenpackung ohne Markenlogo – plain packaging), könnte das Tabakunternehmen eine Entschädigungsklage eventuell auf Artikel X.11 Enteignung stützen (rechte Spalte). Wenn dann die Klage nicht vor einem ordentlichen, sondern vor einem privaten Schiedsgericht verhandelt wird, muss man schon sehr blauäugig sein, um den Gedanken als absurd abzutun, dass private Schiedsgerichte bei wirtschaftlichen Interessen andere Maßstäbe anlegen könnten als ordentliche Gerichte. Zurzeit kann das Motto deshalb nur lauten: **Stopp TTIP**.

## CETA-Abkommen

### Abschnitt 4: Investitionsschutz

#### Artikel X.11: Enteignung

1. Keine der Vertragsparteien darf eine abgesicherte Investition entweder direkt oder indirekt durch Maßnahmen, die einen der Nationalisierung oder Enteignung gleichwertigen Effekt haben (nachstehend als "Enteignung" bezeichnet), nationalisieren oder enteignen, außer:

- (a) für öffentliche Zwecke;
- (b) nach einem ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren;
- (c) in nicht diskriminierender Weise; und
- (d) gegen Zahlung eines unverzüglichen, angemessenen und effektiven Schadenersatzes.

Zur Verdeutlichung: Dieser Absatz ist in Übereinstimmung mit Anhang X.11 über die Klarstellung von Enteignung zu interpretieren.

2. Dieser Schadenersatz muss sich auf den fairen Marktwert der Investition zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor der Enteignung oder vor dem Bekanntwerden der bevorstehenden Enteignung belaufen, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Die Bewertungskriterien müssen den Fortführungswert, den Buchwert einschließlich des erklärten Steuerwerts des Sachvermögens und gegebenenfalls andere Kriterien zur Festlegung des fairen Marktwerts enthalten.



## Interessengesteuerte S3-Tabak-Leitlinie

Im Juni 2011 wurde die NID eingeladen, sich "aus inhaltlichen und berufspolitischen Gründen" an der Entwicklung der S3-Tabak-Leitlinie (und parallel dazu auch der S3-Alkohol-Leitlinie) zu beteiligen. Ich erklärte mich bereit, als Vertreter der NID mitzuarbeiten und nahm in der Folge an fünf zwei- und dreitägigen Konsensuskonferenzen teil. Darüber hinaus arbeitete ich in der Arbeitsgruppe 6 mit, die sich mit "Schnittstellensymptomatik, Setting und Finanzierung von Tabakentwöhnung" beschäftigen sollte. Im Laufe der Zeit erkannte ich mehr und mehr, dass es vor allem darum ging, die Interessen der – ärztlichen – Anbieter von Tabakentwöhnung zu fördern.

Das, was ich erlebt habe, könnte ein ganzes Buch füllen. Hier ist aber nicht der geeignete Platz, um umfassend darüber zu berichten. Vielmehr kann es an dieser Stelle nur darum gehen, in groben Zügen wichtige Geschehnisse darzustellen.

Die Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) sollen "systematisch entwickelte Hilfen für Ärzte zur Entscheidungsfindung in spezifischen Situationen" sein. An Leitlinien der Klassifikation S3 werden die höchsten Anforderungen gestellt. Für den Umgang mit Interessenkonflikten hat die AWMF Empfehlungen herausgegeben. Doch häufig liegen zwischen Theorie und Praxis Welten – zumindest bei der S3-Tabak-Leitlinie.

Die Crux an der Behandlung der Tabakabhängigkeit ist folgendes: Die gesetzlichen Krankenkassen sind nicht zur Kostenerstattung verpflichtet. Trotzdem übernehmen sie freiwillig meist die Hälfte der Kosten für bestimmte Entwöhnungsangebote, die sie für sinnvoll erachten. Die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen aber ebenso wenig wie die privaten Krankenkassen die Entwöhnungsbehandlung durch Ärzte

sowie die Medikamente. Schließlich sind 80 Prozent der Ex-Raucher ohne jegliche Hilfsmittel vom Rauchen losgekommen. Nur 5 Prozent haben ärztliche Hilfe in Anspruch genommen.

Die ärztlichen Tabakentwöhner wollten diese Finanzierungssituation zu ihren Gunsten verändern. So kündigte der Leiter der S3-Tabak-Leitlinie, Prof. Dr. med. Anil Batra, bei zwei Tabakkontroll-Konferenzen in Heidelberg "Definierte Vorgaben für die Kostenerstattung der Tabakentwöhnung durch die Leistungsträger!" an.

Umsetzen sollte dies die Arbeitsgruppe 6 mit ihrem Sprecher Dr. med. Ulf Ratje. Dessen "Qualifikation" bestand in den Erfahrungen mit dem eigenen "Raucherentwöhnungsprogramm 'Für immer rauchfrei!'" Er überzeugte Patienten davon, ihre Krankenkassen auf Übernahme der Entwöhnungskosten zu verklagen und forderte die an der S3-Tabak-Leitlinie beteiligten Fachgesellschaften auf, sich an der Finanzierung von Klagen zu beteiligen ("Aufruf zu Solidarität und Unterstützung"). In der Folge sammelte u.a. der Wissenschaftliche Aktionskreis Tabakentwöhnung (WAT) mit seinem Vorsitzenden Prof. Anil Batra 55.000 Euro.

Obwohl ich die Interessenkonflikte mehrmals schriftlich gegenüber der AWMF und dem Leiter der S3-Tabak-Leitlinie dargelegt und Konsequenzen gefordert habe, geschah nichts. Mir blieb nur die Schlussfolgerung, dass die Verantwortlichen diesen Verstoß gegen die Regeln der AWMF zum Umgang mit Interessenkonflikten einfach aussitzen wollten. Vielleicht hofften sie auch, dass ich einfach ausscheiden würde. Doch den Gefallen tat ich ihnen nicht.

Letztendlich lagen der sogenannten Leitlinien-Steuerungsgruppe zwei Kapitelentwürfe der Arbeitsgruppe 6 vor. An meinem Entwurf wurde von der Steuerungsgruppe zwar "das allgemeine wissenschaftliche Niveau und die Übereinstimmung mit den Leitlinien-normen" gelobt, für den Vortrag bei der letzten Konsensuskonferenz im Februar 2014 wurde jedoch der von Ulf Ratje ausgewählt. Der – aus meiner Sicht – entscheidende Grund: Er enthielt Empfehlungen zur Finanzierung der Tabakentwöhnung durch die Gesetzliche Krankenversicherung. Und diese wurden auch trotz meines vehementen Widerspruchs mit geringer textlicher Änderung bei der Konsensuskonferenz so beschlossen.

Nach Versand des Protokolls und der vorläufigen Endfassung der S3-Tabak-Leitlinie informierte ich meine Vorstandskollegen Dr. Thomas Stüven und Dr. Dietrich Loos von dem Geschehen. Der NID-Vorstand richtete daraufhin ein zehnteitiges Schreiben mit zahlreichen Anlagen an die AWMF, in dem die Verstöße gegen das AWMF-Regelwerk protokolliert wurden. Im Mai 2014 kam es dann zu einer Telefon-Konferenz im

kleinen Kreis. Die Teilnehmer beschlossen im Mai auf Antrag der NID u.a., zwei Empfehlungen im Kapitel 5.9 mit der Begründung zu streichen, dass bei der Abstimmung auf der Konsensuskonferenz gegen das AWMF-Regelwerk zum Umgang mit Interessenkonflikten verstoßen worden sei. Derartige Empfehlungen gehörten zudem nicht in eine Behandlungsleitlinie.

Gestrichene Empfehlungen:

#### *5.9.3.5 Finanzierung Kurzberatung zur Förderung des Rauchstopps*

**Für die Umsetzung von Beratungsansätzen zur Förderung des Rauchstopps sollen Vergütungswege geschaffen werden.**

#### *5.9.3.6 Finanzierung Therapeutische Interventionen*

**Kosten therapeutischer Interventionen mit und ohne Pharmakotherapie sollen bei Nachweis eines schädlichen Gebrauchs oder einer Tabakabhängigkeit nach ICD-10 in den Leistungskatalog der Kostenträger aufgenommen werden.**

Über dieses außerordentliche Geschehen sind die beteiligten Fachgesellschaften jedoch nicht mittels des dafür vorgesehenen Leitlinienreports informiert worden. Dies widerspricht gravierend dem Gebot eines transparenten Prozesses der Leitlinienerstellung.

Ich bin anfangs davon ausgegangen, dass die "professionelle" Behandlung der Tabakabhängigkeit überzeugende Erfolgsquoten liefert. Doch je mehr ich mich mit der Materie beschäftigte, desto mehr schwand diese Erwartung.

*Ernst-Günther Krause*

## Regulierung von Interessenkonflikten

Prof. Dr. med. Thomas Lempert, Chefarzt der Neurologischen Abteilung der Schlosspark-Klinik in Berlin, befasst sich mit dem Thema Interessenkonflikte im Deutschen Ärzteblatt vom Februar 2015, Seite 106-107. Hier einige Auszüge:

Ärztliche Fachgesellschaften sind dem Patientenwohl und der Wissenschaft verpflichtet. Sie prägen das ärztliche Wissen durch Behandlungsleitlinien, Stellungnahmen und Fortbildungskongresse und müssen es vor unzulässiger Beeinflussung schützen. Die Integrität des ärztlichen Wissens ist jedoch gefährdet, wenn wirtschaftlich orientierte Akteure an der Produktion und Vermittlung dieses Wissens beteiligt sind. So wurde vielfach nachgewiesen, dass industriefinanzierte Arzneimittelstudien häufig verzerrte Ergebnisse zugunsten der Auftraggeber liefern. Eine derart verfälschte Datenlage kann Eingang in die Leitlinien medizinischer Fachgesellschaften finden. Auch industriegesponserte ärztliche Fortbildungen setzen die beworbenen Medikamente in ein günstiges Licht und können das ärztliche Wissen unangemessen beeinflussen.

Medizinische Fachgesellschaften stehen im Schnittpunkt divergierender Interessen. Ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit erwarten von ihnen eine kompetente und unabhängige Bewertung medizinischer Maßnahmen. Die Industrie möchte dagegen ihre Produkte in den Leitlinien und auf den Kongressen der Fachgesellschaften positiv bewertet wissen.

In den USA wurde die Diskussion um Interessenkonflikte 2008 durch eine Denkschrift des Institute of Medicine der National Academy of Science entfacht. Eine zentrale Botschaft lautet,

dass es nicht ausreicht, Interessenkonflikte zu deklarieren. Vielmehr müsse man ihre Relevanz bewerten und darauf reagieren, etwa indem sich ein befangenes Mitglied einer Leitliniengruppe bei der Bewertung der Stimme enthält.

Alle wichtigen Fachgesellschaften in den USA haben inzwischen Regeln mit folgenden Kernaussagen übernommen:

- Verzicht der Führungspersönlichkeiten der Fachgesellschaft auf finanzielle Verbindungen zur Industrie. Das gleiche gilt für die Herausgeber der Zeitschriften der Gesellschaft.
- Finanzielle Unabhängigkeit der federführenden Leitlinienautoren,
- maximal 50 Prozent befangene Autoren bei der Leitlinienerstellung,
- Ausschluss der befangenen Autoren bei einzelnen Abstimmungen,
- keine Annahme von Industriespenden.

Der Forderung nach unabhängigen Leitlinienautoren wird oft mit dem Argument begegnet, dass man durch den Ausschluss der Ärzte mit Interessenkonflikten nahezu alle geeigneten Experten verlieren würde. Träfe dies zu, würde im gleichen Atemzug eine weitgehende Verflechtung der "besten Leute" mit der Arzneimittelindustrie eingeräumt.

Siehe auch [www.neurologyfirst.de](http://www.neurologyfirst.de).

## Der große Bluff

"Geschmack von Freiheit und Abenteuer" – "Genuss im Stil der neuen Zeit". Jedes Kind weiß: Es ist Tabakqualm, der hier beworben wird. Niemand würde Bonbons oder Schokolade damit in Verbindung bringen. Auch nicht Pommes mit Mayonnaise oder Spaghetti mit Tomatensoße. Was also hat es mit dem Geschmack und dem Genuss auf sich, den die Tabakwerbung als besonderes Erlebnis anpreist?

Die ersten Rauchversuche führen zur enttäuschenden Erkenntnis: Der Rauch schmeckt beißend, kratzend und einfach eklig. Zudem wehrt sich der Körper gegen dessen viele Schadstoffe mit deutlich spürbaren Abwehrreaktionen. Das soll nun Genuss sein? Wer seinem Körper vertraut, der fällt auch nicht auf den Bluff herein, der mit der Legende vom Tabakgenuss verstrickt ist. Wie aber kann das Vertrauen auf die eigenen Wahrnehmungen und auf die Warnsignale des eigenen Körpers verloren gehen?

Wir verhalten uns mehr oder minder fremdbestimmt. Täglich überschwemmt uns aufreizende Werbung in vielfältiger Aufmachung. Sie erklärt uns, was wir alles brauchen, um up to date zu sein. Das geht natürlich weit über die eigenen Bedürfnisse hinaus. Vor allem erfüllt es die Bedürfnisse derer, die uns ihre Produkte aufdrängen und uns dabei für dumm verkaufen wollen. Sehr erfolgreich agiert dabei die Tabakbranche. Sie schafft es, mit ihren Versprechungen vor allem junge Leute zu rekrutieren. Denen geht es gar nicht so sehr um den recht zweifelhaften Geschmack von Tabakrauch. Sie wollen

die Zigarette, um damit zu imponieren.

Der natürliche Geltungstrieb Heranwachsender spielt den Tabakwerbern in die Hände. Jugendliche wollen so sein wie erfolgreiche und attraktive Erwachsene, wollen die gleiche Ausstrahlung besitzen. Deshalb orientieren sie sich an deren Verhalten. Sie lernen am Modell. Die Tabakwerbung wird nicht müde, geeignete Modelle in Raucherpose anzubieten: attraktiv, erfolgreich und erwachsen. Film, Fernsehen und Presse schlagen in die gleiche Kerbe. Die Moral von der Geschichte: Wer erwachsen, erfolgreich und attraktiv sein will, der zeigt sich auch gern mit lässig gerauchter Zigarette. Herausragende Persönlichkeiten, nikotin- und geltungssüchtig, lassen sich schließlich zum "Pfeifenraucher des Jahres" küren – getreu dem Leitspruch: Zeichen ganz besond'rer Reife ist für mich die Tabakspfeife.

Heranwachsende mögen sich rauchumnebelt im Glanz ihrer erwachsenen Vorbilder sonnen, bevor es ein böses Erwachen gibt. Doch zunächst erfahren sie mittels Zigarette die Bestätigung, die sie suchten. Das Rauchen geht in die zweite Lernphase, das Lernen am Erfolg. In der Rauchergruppe finden sie sozialen Kontakt und Anerkennung. Sie erleben die bewusstseinsverändernde Wirkung des Nikotins. Etwa sieben Sekunden nach jedem Zug reagiert ihr Gehirn mit besonderer Aktivität, die als angenehm empfunden wird. Der Raucher fühlt sich "high". Da die Wirkung mit der Zeit nachlässt, braucht er eine immer höhere Dosis, um sich "high" zu fühlen. Schließlich reift die Erkenntnis: ▶

Ohne Tabakrauch ginge es mir besser. Nikotin stellt nur kurzzeitig die Aktivität wieder her, die Nichtraucher dauerhaft besitzen.

In dieser Phase wächst der Wunsch, vom Tabak wieder loszukommen. Aber die Abhängigkeit ist stärker als gedacht. Was also tun? Funktionelle Beschwerden – durch das Rauchen verursacht – werden durch Nikotinstöße für wenige Minuten behoben, um danach die nächste Drogendosis einzufordern. Der Raucher hangelt sich so von Zigarette zu Zigarette. Um dieses entwürdigende Gebaren zu verbergen, behauptet er im Brustton voller Überzeugung: "Ich rauche gern – mir schmeckt es eben!" Damit lügt er sich selbst etwas vor. Nicht der vorgeschobene Wohlgeschmack lässt ihn zur nächsten Zigarette greifen, sondern ein innerer Zwang. Was das Rauchen betrifft ist er nicht mehr imstande, selbstbestimmt zu handeln.

Die rasche Wirkung des Nikotins (sieben Sekunden nach jedem Zug) verändert die Gefühlslage schlagartig. Normalerweise sind Gefühle Reaktionen auf alles, was der Mensch erlebt. Nun lernt der Raucher seine Gefühle zu manipulieren – sofort und in jeder Situation. Das ist die nächste Phase: Lernen für den Zweck. Der Raucher vermag jetzt Ärger und Stress einfach wegzupusten statt sich konstruktiv mit ihnen auseinanderzusetzen. Die Folge: Sein Gefühlsleben stumpft ab. Der Tabakjunkie braucht angesichts seiner selbst verschuldeten Gefühlsarmut nun sein Nikotin, um eigenhändig die erwünschten Gefühlsregungen zu erzeugen.

Wenn das Nikotin dafür nicht mehr reicht, ist der Schritt zu stärker bewusstseinsverändernden Drogen nicht mehr weit. Tabakkonsum ist die ideale Vorbereitung darauf. Niemand muss sich über den steigenden Konsum illegaler Drogen wundern, solange Tabak noch als legales Genussmittel gehandelt wird.

Eine wirksame Anti-Drogen-Politik muss mit dem Kampf gegen die Einstiegsdroge Tabak beginnen. Nikotin vermittelt erstmalig das Erlebnis des Drogenkicks. Nicht umsonst gehört Tabak zu den Drogen mit dem höchsten Suchtpotenzial. Es gibt keine sachliche Erklärung dafür, Tabak nicht ebenso wie alle anderen Drogen zu ächten. Die Ächtung der Nikotindroge wäre auch im Sinne aller Raucher, die auf den großen Bluff von Wohlgeschmack und Hochgenuss hereingefallen sind und die nun versuchen, durch Schutzbehauptungen ihr Gesicht zu wahren.

## **Der große Bluff**

Die Imponierfunktion der Zigarette verliert schon früh an Bedeutung. Der Heranwachsende merkt sehr bald: Nur durch persönliche Qualitäten erwirbt du Ansehen. Nächste Erkenntnis: Der Rauchgenuss besteht im Grunde nur darin, die Beschwerden loszuwerden, die ohne das Rauchen gar nicht erst entstanden wären. Bleibt also der Kampf gegen die eigene Gefühlswelt. Gefühle wegzurauchen oder niederzusaufen behebt nicht das Problem, auf dessen Lösung unangenehme Gefühle drängen. Beides macht nur realitätsblind. Aber vielleicht ist ein untrügliches Gespür für die Realität gar nicht erwünscht?

*Dr. Wolfgang Schwarz*

## Theaterstück zum Welt-Nichtrauchertag

Die saarländische Gemeinde Perl im Dreiländereck Deutschland-Frankreich-Luxemburg beteiligt sich mit einer Veranstaltung am Welt-Nichtrauchertag am 31. Mai. Im Rahmen eines grenzüberschreitenden Festivals (Theater ohne Grenzen – 30 Jahre Schengener Abkommen) wird ein Theaterstück gegen das Rauchen aufgeführt. Veranstaltungsort ist der Archäologiepark Römische Villa Borg ([www.villa-borg.de](http://www.villa-borg.de)).



Das Theaterstück "Die Zigarettenfee" ("La fee cigarette") zeigt auf humorvolle Art und Weise die Fallstricke unserer konsumfreudigen Gesellschaft auf, wobei Alkohol- und Zigarettenkonsum besonders unter die Lupe genommen werden. Im Theaterstück trifft die junge Alice auf die Zigarettenfee, die sie zum Rauchen verführt. Daraufhin schläft Alice ein und hat einen Albtraum, in

Schauspielerinnen der "Zigarettenfee" dem sie Gesundheitsgefahren begegnet. Unter anderem treten Schauspieler als Alkoholsucht, Krebs oder Nikotinsucht verkleidet auf. Trotz des ersten Themas ist das Stück nicht traurig, regt jedoch zum Nachdenken an. Es wird von dem Verein "Cancer-Espoir" auf Französisch aufgeführt. Geschrieben wurde das Stück von Simone Schlitter.



Zeit später starb sie an Lungenkrebs. Sie war gebildet, ihr Vater war Arzt.

Meine Frau starb an Brustkrebs. Sie hätte alles nur Erdenkliche auf sich genommen, um weiterzuleben. Seitdem lässt mich das Thema Rauchen nicht mehr in Ruhe.

Otto Lembacher

Sehr geehrte Damen und Herren der Nichtraucher-Initiative,

die Chesterfield-Serie habe ich der Kollegin Hannelore B. gewidmet. Zuerst wurde ihr das linke Bein amputiert. Trotz eindringlicher Warnung durch den Oberarzt rauchte sie weiter. So wurde ihr auch das zweite Bein amputiert. Kurze



## 20 Jahre Nichtraucher-Hotel Stutz in Grächen/Schweiz

Gekauft haben sie ihr Hotel 1995 von der Walliser Kantonalbank und ein halbes Jahr später nach einer gründlichen Renovierung eröffnet. "Sie", das sind Ursula und Hans Oggier, zwei engagierte Nichtraucher, die ihr am Hang (am Stutz) liegendes Hotel deshalb auch Nichtraucher-Hotel Stutz nannten und als Internetadresse [www.nichtraucherhotel.ch](http://www.nichtraucherhotel.ch) wählten.

Es war damals zweifellos eine Pioniertat, das Hotel als rauchfreien Betrieb zu führen. In der Gemeinde Grächen, rund 1.600 Meter hoch gelegen sowie 20 km Luftlinie von Zermatt und seinem Matterhorn entfernt, hatte dieser Entschluss nicht nur überrascht – er ist seinerzeit, gelinde gesagt, auf offenes Unverständnis gestoßen. Mehr als zehn Jahre mussten vergehen, bis der Gedanke, sich den Genuss von Speisen und Getränken nicht durch stinkenden Tabakqualm beeinträchtigen zu lassen, auch eine politische Mehrheit fand – nicht nur in der Schweiz und ihren 26 Kantonen, sondern auch in vielen anderen Ländern Europas.

Auch wenn es auf den ersten Blick nicht so aussieht: Das Nichtraucher-Hotel Stutz unterscheidet sich nach dem Inkrafttreten der Nichtraucher-schutz-Gesetze immer noch von vielen anderen Schweizer Beherbergungsbetrieben. Geraucht werden darf weder auf dem Zimmer noch auf dem Balkon. Beim Nichtraucher-Hotel Stutz handelt es sich also im wahrsten Sinne des Wortes um ein rauchfreies Haus.

Ursula, die Chefin, kocht und Hans, der Chef, serviert. Wer die hervorragende



Hans und Ursula Oggier inmitten eines Hanges, auf dem eine der vielen Walliser Rebsorten gedeiht.

regional und saisonal ausgerichtete Küche (auf Wunsch auch vegetarisch) einmal genossen hat, kommt schon aus diesem Grund gern wieder.

Hans Oggier ist staatlich geprüfter Wanderleiter und kennt viele schöne Wanderwege und -ziele im weiten Umkreis von Grächen, Zermatt und Saas Fee. Er ist zwar schon im Rentenalter, doch – wie das Bild aus dem letzten Sommer zeigt - ist er noch immer so rüstig wie seine sportlichsten Gäste. Vor ihrer Zeit als Hoteliers haben Hans und Ursula (schwyzerdütsch:Ursi) schon etliche Länder bereist und dabei auch den mit fast 6.000 Meter höchsten Berg Afrikas, den Kilimanjaro, bestiegen. ▶



## Bergwanderwoche

Mit dem Nichtraucher-Hotel Stutz und insbesondere mit Hans und Ursula verbindet mich das Engagement für den Nichtraucherschutz zu einer Zeit, in der nur sehr wenige Menschen davon überzeugt waren, dass sich die rauchfreie Gastronomie durchsetzen würde. Seit 2002 verbringe ich die erste Augustwoche zum Bergwandern im Hotel Stutz – meist zusammen mit 10 und mehr BergfreundInnen aus München und Umgebung. Aus welchen Gründen auch immer: In keiner dieser Wanderwochen gab es mehr als einen Regentag. Heuer ist es die Woche vom 1. bis 8. August.

Seit 2008 sind immer drei oder vier hervorragende japanische Musikerinnen dabei, die jeweils am Sonntagabend in der Pfarrkirche ein Konzert mit Werken europäischer und japanischer Komponisten geben. Das klangvolle Zusammenspiel von Geige, Cello und Klavier ist auch 2015 wieder vorgelesen.

2013 gab es einen besonderen Höhepunkt: Yuki Kuwano und Aya Nakashima spielten auf dem Grächener Hausberg, dem 2.650 m hohen Wannihorn, u.a. das Virtuosenstück Czardas mit Geige und Keyboard, anzuschauen und anzuhören unter [www.youtube.com/watch?v=ubX\\_ITP1ZX8](http://www.youtube.com/watch?v=ubX_ITP1ZX8). **2015** soll es eine **Matinee am Riffelsee** geben – auf 2.770 Meter Höhe im Anblick des Matterhorns, das sich im See spiegelt.

Wer Interesse hat teilzunehmen, melde sich bei mir (siehe Impressum).

*Ernst-Günther Krause*

## Gesang der Violine

So nennt Yuki Kuwano, die Czardas-Geigerin vom Wannihorn, ihr drittes Konzert im Münchner Künstlerhaus. Auf dem Programm stehen u.a. wieder Virtuosenstücke des französischen Komponisten Camille Saint-Saëns.

Yuki Kuwano ist nicht nur Musikerin, sondern auch begeisterte Bergsteigerin. Vor einigen Jahren stieg sie von Zermatt (1.600 m) aus auf den 3.100 m hohen Gornergrat und ein paar Jahre später auf das 4.164 m hohe Breithorn (zweimal!). Wegen ihrer fröhlichen Natur ist sie unter den BergfreundInnen gern gesehen. Freuen wir uns auf den Gesang der Violine im April im Künstlerhaus und auf die Matinee am Riffelsee im August.



**Gesang der Violine**

Sonntag, 26. April 2015, 19 Uhr  
Münchner Künstlerhaus, Festsaal  
Leinischplatz 8 / Karlsplatz (Stachus), 80333 München

Yuki Kuwano, Violine  
Lia Dobric, Klavier

Beethoven  
Violinsonate Nr. 5 "Frühling"

Ysaÿe  
Sonate für Violinsolo Nr. 4

Miyagi  
Haru no Umi

Saint-Saëns  
Havaraise  
u.a.

[www.yuki-kuwano.de](http://www.yuki-kuwano.de)

Eintrittskarten: Voreverkauf 22 €  
(inkl. Voreverkaufgebühr)  
Abendkasse 28 € / sonntags 32 €  
(Schüler, Studenten)

[www.muenchen.kultur.de](http://www.muenchen.kultur.de)  
Tel: 089 / 34 81 60 83



## Tabakverkauf im 4. Quartal 2014

Tabak- erzeugnis	Versteuerte Verkaufswerte	Veränderung zum Vorjahr	Versteuerte Mengen	Veränderung zum Vorjahr
Zigaretten	5.669,3 Mill. €	+ 3,4%	21.762 Mill. St.	+ 0,7%
Zigarren und Zigarillos	170,0 Mill. €	+ 6.1%	852,9 Mill. St.	+ 2,4%
Feinschnitt	916,6 Mill. €	+ 1.5%	6.562,3 Tonnen	- 3,8%
Pfeifentabak	32,0 Mill. €	- 10,7%	365,7 Tonnen	- 6,1%
Insgesamt	6.787,8 Mill. €	+ 3,1%		
Steuerwerte	3.890,6 Mill. €	+ 2,6%		

## Tabakverkauf 2014

Tabak- erzeugnis	Versteuerte Verkaufswerte	Veränderung zum Vorjahr	Versteuerte Mengen	Veränderung zum Vorjahr
Zigaretten	20.462 Mill. €	+ 1,6%	79.520 Mill. St.	- 0,9%
Zigarren und Zigarillos	773 Mill. €	+ 8,3%	3.858 Mill. St.	+ 8,4%
Feinschnitt	3.516 Mill. €	+ 4,9%	25.700 Tonnen	- 0,1%
Pfeifentabak	131 Mill. €	+ 8,8%	1.359 Tonnen	13,3%
Insgesamt	24.882 Mill. €	+ 2,3%		
Steuerwerte	14.342 Mill. €	+ 1,6%		

## Rückgang beim Tabakkonsum verlangsamt

Das vierte Quartal 2014 ist ein Hoffnungszeichen für die Zigarettenunternehmen, aber nur dann, wenn sie beim Nettobezug der Steuerzeichen darauf verzichtet haben zu manipulieren, wie es 2011/2012 offensichtlich geschehen ist, um auf den Inhalt der EU-Tabakprodukt-Richtlinie Einfluss nehmen zu können (siehe Tabelle auf der nächsten Seite). Generell wechseln sich in den Quartalen meist Plus und Minus ab. So gibt es zum Beispiel im ersten Quartal 2014 ein Minus von 5,6% im ersten, ein Plus von 2,7% im zweiten, ein Minus von 2,2% im dritten und ein Plus von 0,7% im vierten Quartal. Für die Jahre 2009 bis 2014 errechnet sich ein durchschnittliches Minus von 1,6%. Das Minus von 0,9% im gesamten Jahr 2014 könnte als Indiz für eine Verlangsamung des Rückgangs beim Tabakkonsum gedeutet werden. Ein Verbot der immobilen Tabakwerbung (Kino, Plakate etc.) würde diesem Trend entgegenwirken und viele junge Menschen vor einem Leben als Nikotinsklave bewahren.

## Netto Bezug bei den Steuerbänderolen für Zigaretten

Zeitraum	Veränderung zum Vorjahr	Zeitraum	Veränderung zum Vorjahr
1. Quartal 2009	- 3,6%	1. Quartal 2012	- 20,9%
2. Quartal 2009	+ 8,7%	2. Quartal 2012	+ 8,3%
3. Quartal 2009	- 9,8%	3. Quartal 2012	- 3,7%
4. Quartal 2009	- 0,5%	4. Quartal 2012	- 4,7%
<b>2009</b>	<b>-1,6%</b>	<b>2012</b>	<b>- 5,9%</b>
1. Quartal 2010	- 9,0%	1. Quartal 2013	- 6,8%
2. Quartal 2010	- 9,5%	2. Quartal 2013	- 4,3%
3. Quartal 2010	+ 4,9%	3. Quartal 2013	- 0,2%
4. Quartal 2010	+ 0,3%	4. Quartal 2013	+ 0,2%
<b>2010</b>	<b>- 3,5%</b>	<b>2013</b>	<b>- 2,6%</b>
1. Quartal 2011	+ 17,5%	1. Quartal 2014	- 5,6%
2. Quartal 2011	- 10,9%	2. Quartal 2014	+ 2,7%
3. Quartal 2011	+ 1,9%	3. Quartal 2014	- 2,2%
4. Quartal 2011	+ 12,1%	4. Quartal 2014	+ 0,7%
<b>2011</b>	<b>+ 4,8%</b>	<b>2014</b>	<b>- 0,9%</b>

## Protest gegen Reemtsma Liberty Award

In zwei offenen Briefen (nachzulesen auf [www.forum-rauchfrei.de](http://www.forum-rauchfrei.de)) wandte sich der *Ärztliche Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit (ÄARG)* im Vorfeld der Verleihung des Reemtsma Liberty Award an Ingo Zamperoni, ARD-Korrespondent in Washington, und an Luis Moreno Ocampo, früherer Chefankläger des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag. Beide nahmen an der Verleihung des Liberty Award, eines Preises, den der Zigarettenhersteller Reemtsma angeblich im Namen der Freiheit vergibt, am 5. März in Ber-

lin teil. Zamperoni moderierte die Veranstaltung, Ocampo hielt die Eröffnungsrede.

Mitglieder und Freunde des *Forum Rauchfrei* protestierten vor dem Grand Hyatt Hotel in Berlin gegen die Verleihung des Reemtsma Liberty Award. Mit dabei war auch der Bundestagsabgeordnete Lothar Binding (SPD). Gemeinsam kippten sie dem Vermarkter eines süchtig machenden, todbringenden Produktes tausend Zigarettenstummel vor die Tür. ▶

## Großbritannien: Einheitsschachteln für Zigaretten

Großbritannien führt nach Australien und Irland als drittes Land die Einheitsschachtel für Zigaretten ein. Das britische Unterhaus beschloss am 11. März, dass die Tabakkonzerne ihre Glimmstängel künftig nur noch in schmutzig-olivgrünen Verpackungen verkaufen dürfen, ganz ohne Markenlogo. Stattdessen werden auf den Zigarettenpackungen große Fotos prangen, die zeigen, welche Krankheiten das Rauchen hervorrufen kann. Plain Packaging nennt sich das im Jargon. In Europa planen weitere Regierungen, unter anderem die in Norwegen, Finnland, Frankreich und der Türkei, demnächst nachzuziehen.

### Deutschland noch unentschieden

Von derartigen Vorhaben ist in Deutschland nichts zu vernehmen. Ein Sprecher des zuständigen Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erklärte, die Bundesregierung habe dem in der neuen EU-Tabakrichtlinie "gefundenen Kompromiss zugestimmt". Dieser sieht vor, dass Warnhinweise und Schockfotos von Mai 2016 an insgesamt 65 Prozent der Schachtelfläche umfassen müssen. Markenlogos wären also weiterhin erlaubt. Das Ministerium gehe "derzeit davon aus, dass dies auch die Grundlage für die nationale Umsetzung ist", so der Sprecher. "Aber der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung ist in dieser und anderen Fragen noch nicht abgeschlossen."

Deutschland ist in der EU noch einer von zwei Staaten mit Tabakwerbung.

Nur hierzulande und in Bulgarien dürfen Zigarettenhersteller auf Plakaten und im Kino werben.



Zigarettenpackung ohne Logo

### Tabakkonzerne gehen vor Gericht

Die Industrie kämpft erbittert gegen alle Plain-Packaging-Pläne. Insbesondere der Logo-Bann trifft die Konzerne hart, haben sie doch über Jahrzehnte hinweg Milliarden und Abermilliarden Dollar in den Aufbau ihrer Marken gesteckt. Schon vor dem britischen Parlamentsbeschluss hatten mehrere Tabakkonzerne angedroht, die Londoner Regierung zu verklagen, da sie ihre Eigentumsrechte verletzt sehen. Großbritannien ist der Stammsitz von zwei der vier größten privaten Tabakhersteller der Welt: British American Tobacco (BAT, "Lucky Strike") und Imperial ▶

Tobacco ("West"). Branchenführer Philip Morris International (PMI, "Marlboro") prozessiert gegen Australien vor einem der umstrittenen Schiedsgerichte. Beim Europäischen Gerichtshof hat PMI mit einigen anderen Herstellern Klage gegen die EU-Tabakrichtlinie eingereicht.

Ein Sprecher von BAT Deutschland erklärte gegenüber ZEIT ONLINE, man werde nun in Großbritannien vor Gericht ziehen. Uniform-Verpackungen vernichteten "Unternehmenswerte in beträchtlichem Umfang" und stellten "eine Enteignung von Unternehmen" dar. In Deutschland wäre "die Einfüh-

rung von Einheitspackungen verfassungswidrig", sagte der Sprecher.

Die Konzerne behaupten außerdem, Plain Packaging habe im Pionierland Australien vor allem Schmuggel und Produktpiraterie befördert. Laut einer von der Tabakindustrie in Auftrag gegebenen Studie ist der Anteil illegal konsumierter Tabakprodukte seit der Einführung von Plain Packaging im Jahr von 11,8 auf 14,3 Prozent gestiegen. Daten der australischen Gesundheitsbehörde zufolge sind die Umsätze mit Tabakprodukten seither um etwa drei Prozent gefallen. Auch der Anteil der Raucher an der Gesamtbevölkerung sinkt weiter. [www.zeit.de](http://www.zeit.de), 11.3.15

## Österreich:

### **Mehr Nichtrauchererschutz noch vor dem Sommer?**

Österreich zählt beim Nichtrauchererschutz insbesondere in der Gastronomie zu den Schlusslichtern in Europa. Doch offensichtlich tut sich etwas in dem Land, in dem der Fremdenverkehr eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Wie ernsthaft die Bemühungen sind, geht aus der E-Mail des Vizekanzlers und Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Dr. Reinhold Mitterlehner, zugleich Bundesobmann (Bundesvorsitzender) der Österreichischen Volkspartei (ÖVP), an den aktiven Nichtraucher Dietmar Erlacher hervor:

"Vielen Dank für Ihre Unterstützung beim Thema Rauchverbot. Die vielen Anzeigen – seien es 15.000 oder sogar die von Ihnen erwähnten 30.000 – wegen Verstößen gegen das Tabakgesetz sind ein klares Indiz dafür, dass Handlungsbedarf im Sinne eines Nichtrau-

cherschutzes besteht. Daher sind wir fest entschlossen, eine klare Entscheidung für ein generelles Rauchverbot in der Gastronomie, aber auch in Vereinslokalen und bei Zeltfesten zu treffen. Es muss zukünftig der Nichtrauchererschutz und nicht der Raucherschutz im Vordergrund stehen. Derzeit laufen Gespräche mit dem Finanzminister, der Gesundheitsministerin und Branchenvertreterinnen und Branchenvertretern, damit wir in den nächsten Wochen eine Einigung für ein generelles Rauchverbot erzielen können, um noch vor dem Sommer einen umfassenden Nichtrauchererschutz beschließen zu können.

Für einen konsequenten Nichtrauchererschutz setzen sich u.a. viele Ärzte ein, Deren Webseite [www.aerzteinitiative.at](http://www.aerzteinitiative.at) enthält umfangreiche Informationen sowohl zum Rauchen als auch zum Nichtrauchererschutz.

## Mehr Tote durch Rauchen als bisher angenommen

Rauchen fordert wahrscheinlich mehr Menschenleben als bisher angenommen, weil es offenbar auch zu tödlichen Krankheiten führt, die bisher nicht mit dem Rauchen in Verbindung gebracht werden.

Mehr als 100 000 Tote sind es jährlich in Deutschland, fast eine halbe Million in den USA, etwa fünf Millionen weltweit: Rauchen kostet Menschenleben. Doch möglicherweise erfassen diese Bilanzen längst nicht das ganze Ausmaß des Schreckens. Denn auf das Konto des Tabakkonsums gehen wahrscheinlich nicht nur Todesfälle durch die bekannten Krankheiten - in erster Linie mehrere Krebsarten, Herzinfarkt, Schlaganfall und das Lungenleiden COPD, warnen US-Wissenschaftler im *New England Journal of Medicine*. Es könnte sein, dass bei der Berechnung der Zahlen auch weitere, bisher nicht berücksichtigte Erkrankungen einzuschließen sind.

Die Forscher unter der Leitung der American Cancer Society (Amerikanische Krebsgesellschaft) haben die Daten von fast einer Million US-Bürgern (421.378 Männer und 532.651 Frauen ab 55 Jahren) zwischen 2000 und 2011 ausgewertet; 180 000 von ihnen star-

ben während des rund zehnjährigen Beobachtungszeitraums. Dabei fielen den Forschern fünf Krankheiten auf, die bei Rauchern überproportional häufig auf dem Totenschein standen, aber nicht offiziell als Folgen des Tabakkonsums anerkannt sind: Nierenversagen, Infektionen, Mesenterialinfarkte (Verschluss eines Darmgefäßes) sowie weitere Lungen- und Herzleiden.

Das Risiko, dass ein Raucher an einer dieser Krankheiten starb, lag zwei- bis sechsmal so hoch wie bei Nichtrauchern. Ließen Menschen von den Zigaretten, verringerte sich das Sterberisiko – für die Forscher ein weiterer Hinweis, dass es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Krankheiten und dem Tabak gibt.

Berücksichtigt man diese Erkenntnisse, müssten die Statistiken der USA jährlich 60.000 Tabaktote mehr ausweisen, sagt Studienautor Eric Jacobs – "eine Zahl, größer als die der Menschen, die jährlich der Grippe oder einem Leberleiden erliegen". Unabhängig von den genauen Ursachen bestätigten die Forscher den Fakt: Raucher haben ein zwei- bis dreimal so hohes Risiko vorzeitig zu sterben wie Nichtraucher.

[www.nejm.org](http://www.nejm.org), 12.2.15

[www.sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de), 12.2.15

## Lungenkrebs bei Frauen erstmals vor Brustkrebs

Erstmals werden in diesem Jahr mehr Europäerinnen an Lungenkrebs sterben als an Brustkrebs. Wissenschaftlern aus Mailand und Lausanne um Carlo La Vecchia zufolge fallen 2015 vermutlich neun Prozent mehr Frauen dem Bronchialkarzinom zum Opfer als

2009. Das entspricht umgerechnet 14,24 Frauen auf 100.000 Einwohner. Der Anteil der Frauen, die an Brustkrebs sterben werden, ist hingegen um 10,2 Prozent zurückgegangen und läge damit ganz knapp dahinter.

[www.sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de), 27.1.15

## Name der Zigarettenmarke ohne Warnhinweis

Das Forum Rauchfrei hatte den Tabakkonzern Reemtsma beim Berliner Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg angezeigt, weil neben dem oberhalb eines Schaufensters angebrachten Namen der Zigarettenmarke West kein Warnhinweis zu sehen war. Die Antwort des zuständigen Ordnungsamtes:

"Dem vorläufigen Tabakgesetz sind keine Vorgaben zum Anbringen eines Warnhinweises an Markennamen zu

entnehmen. Dass allein der Markenname eine Verharmlosung des Rauchens darstellt, erscheint im Übrigen abwegig. Es wird keine positive Eigenschaft des Rauchens beworben, sondern nur der Markenname wiedergegeben. § 7 der Tabakproduktverordnung verpflichtet im Übrigen lediglich dazu, die Verpackung von Tabakerzeugnissen bzw. eine im Verkauf verwendete Außenverpackung mit Warnhinweisen zu versehen."

## "Wenn nur ein Einziger aufhört zu rauchen, hat sich mein Einsatz gelohnt."

Manche Menschen tauchen ab und unter, wenn sie die schlimme Nachricht hören: Du musst sterben. Andere erfüllen sich letzte Wünsche. Kurt Kuch, einer der wichtigsten und besten investigativen Journalisten Österreichs, beschloss, die Zeit zu nutzen, die ihm blieb – und die "dümmste Entscheidung" seines Lebens in etwas Konstruktives zu verwandeln. Er engagierte sich wortmächtig für die Initiative "Don't smoke". Er ging an die Öffentlichkeit, er machte seine Krankheit, seine Schwäche öffentlich – und wurde zum Mahner.

Anfang Januar starb der Journalist an Lungenkrebs, er wurde 42 Jahre alt. Nachdem er im vergangenen Jahr seine niederschmetternde Diagnose bekommen hatte, war seine erste Botschaft: Er sei ein "**Trottel**" gewesen, weil er geglaubt habe, er müsse rauchen. "**Ich hätte mich in dieser Sekunde selbst umbringen können vor lauter unendlicher Blödheit.**" 25 Jahre habe er geglaubt, Rauchen sei cool

und die Gefahr überschaubar; bis zu drei Päckchen Marlboro am Tag, etwa 475.000 Zigaretten, habe er über die Jahre konsumiert.



In einem viel beachteten Interview mit seinem Arbeitgeber, dem

Nachrichtenmagazin News, wo Kuch stellvertretender Chefredakteur war, schenkte er sich und seinen

Lesern nichts: "Wenn du stundenlang an der Chemo hängst, liegst, deine Blase übergeht, das Flascherl zu weit weg ist und du nicht in der Lage bist, dass du es auf die Toilette schaffst; du nach der Schwester läutest und ein bisschen über 40 bist und in Wahrheit ein Pflegefall – dann fragst du dich schon, ob das die Gaudi wert war."


*Süddeutsche Zeitung, 5.1.15*

*Ich hoffe, dass Kuchs letzter Einsatz viele junge Menschen von einem Griff zum Glimmstängel abhält.* egk

## Terminkalender

9. Mai 2015


**Mitgliederversammlung  
Nichtraucher-Initiative  
Deutschland e.V.  
in Würzburg**

 089 3171212

[www.nichtraucherschutz.de](http://www.nichtraucherschutz.de)


2./3. Dezember 2015

**13. Deutsche Konferenz  
für Tabakkontrolle  
in Heidelberg**

 06221 423010

[www.tabakkontrolle.de](http://www.tabakkontrolle.de)

Weitere aktuelle Termine:

 089 3171212

[www.nichtraucherschutz.de](http://www.nichtraucherschutz.de)

## Info-Blatt zu E-Zigaretten

"Zigaretten sind nicht mehr 'in'. Die Tabakindustrie will jetzt mit anderen Nikotinprodukten ihren Profit sichern." So charakterisiert der Ärztliche Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit die "neuen Verführer der Zigarettenindustrie": Diese elektronisch aufgeheizten Produkte werden von der Tabakindustrie als harmlos vermarktet. Das sind sie jedoch nicht. Denn der eingeatmete Dampf reizt Atemwege und Augen, führt zu Husten, verschlechtert die Atmung, enthält krebserzeugende Stoffe, verursacht und verstärkt Allergien. E-Zigaretten mit Nikotin machen schnell süchtig. Dieses Info-Blatt und viele andere Materialien können online unter [www.aerztlicher-arbeitskreis.de](http://www.aerztlicher-arbeitskreis.de) angefordert werden.

## Immer mehr Zustimmung für gesetzlichen Nichtraucherschutz

Die in Deutschland eingeführten Nicht-raucherschutzgesetze finden immer mehr Zustimmung in der Bevölkerung. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie der Bertelsmann Stiftung und der Barmer Ersatzkasse.

89 Prozent der Befragten befürworten demnach die Rauchverbote in Restaurants, sogar 79 Prozent der befragten Raucher stimmen dem zu. In einer vergleichbaren Studie aus dem Jahr 2007 lag die Zustimmungquote aller Befragten lediglich bei 77 Prozent (Raucher: 61 Prozent).

Die Belastung durch Passivrauchen ist stark gesunken. Der Gesundheitsschutz hat sich durch die Gesetze an allen abgefragten Orten verbessert. Nicht nur die Arbeitsplätze sind zu 81 Prozent rauchfrei (2007: 63 Prozent), auch zu Hause, wo es keine gesetzlichen Vorschriften gibt, leben 79 Prozent der Befragten ohne Rauch (2007: 71 Prozent). Den deutlichsten Wandel gab es in der Freizeit. Während im Jahr 2007 nur 12 Prozent der Befragten nie in ihrer Freizeit durch passives Rauchen belastet wurden, waren es 2014 ganze 80 Prozent. *Gesundheitsmonitor der Bertelsmann Stiftung, 4.12.14*

**Kommentar:** *Es bleibt aber noch einiges zu verbessern. So gilt es beim Nichtraucherschutz den föderalen Flickenteppich zu beseitigen, am Arbeitsplatz eindeutige Regelungen zu finden, Kinder und Jugendliche auch im privaten Bereich zu schützen u.v.a.m. egk*

---

## Impressum

Das **Nichtraucher-Info** ist ein  
Mitteilungsorgan der

### **Nichtraucher-Initiative Deutschland (NID) e.V.**

für Mitglieder von Nichtraucher-Initiativen  
und die Öffentlichkeit.  
Der Bezugspreis ist im  
Mitgliedsbeitrag enthalten.  
Erscheinungsweise vierteljährlich

### **Herausgeber: NID-Vorstand**

Dr. rer. nat. Thomas Stüven  
Ernst-Günther Krause  
Dr. Dietrich Loos

### **Redaktion:**

Ernst-Günther Krause (verantwortlich)

### **Anschrift:**

Carl-von-Linde-Str. 11  
85716 Unterschleißheim  
Telefon: 089/3171212  
Fax: 089/3174047

E-Mail: [nid@nichtraucherschutz.de](mailto:nid@nichtraucherschutz.de)

Internet: <http://www.nichtraucherschutz.de>

### **Konto:**

Postbank München – BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE95 7001 0080 0192 4458 03

### **Herstellung:**

Druck und Verlag Zimmermann GmbH

---

Ein Teil des *Nichtraucher-Infos*  
erscheint mit Beihefter

## Inhaltsverzeichnis Seite

BGH: Gegenseitige Rücksichtnahme auch bei R auf dem Balkon	1-3
R auf Balkon stark eingeschränkt	4
Urteil zur (un)echten geschlossenen Gesellschaft	4
BayVGH: RVerbot gilt auch bei Vereinstreffen	5
Mit brennender Zigarette einschlafen fahrlässige Brandstiftung	6
Änderung ArbStättV auf Eis gelegt	7
TTIP - Investitionsschutz f. TMultis?	7-8
Interessengesteuerte T-Leitlinie	9-10
Regulierung v. Interessenkonflikten	11
Der große Bluff	12-13
Theaterstück z. Welt-Nichtrauchertag	14
Chesterfield-Serie	14
20 Jahre Nichtraucher-Hotel Stutz	15
Bergwanderwoche	16
Gesang der Violine	16
Tabakverkauf 2014	17-18
Protest gegen Liberty Award	18
Einheitsschachteln für Zigaretten	19-20
Mehr NRSchutz in Österreich?	20
Mehr Tote durch R als angenommen	21
Lungenkrebs bei Frauen erstmals vor Brustkrebs	21
Name der ZMarke ohne Warnhinweis	22
Kurt Kuchs letzter Einsatz	22
Info-Blatt zu E-Zigaretten	23
Immer mehr Zustimmung für gesetzlichen Nichtraucherschutz	23